

**Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Springe**  
**Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)**  
**gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 07. November 2008,**  
**zuletzt geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 11.11.2016**

**Präambel**

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Laatzen-Springe berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe des Leitbildes des Kirchenkreises, der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

**Teil 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Einmalige Einnahmen können zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs herangezogen werden, sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind. Sie sollen dann vorrangig für dauerhafte Investitionen, Innovationen und Projekte oder Steuerungsaufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse im Kirchenkreistag eingesetzt werden.

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen aus.

(3) Der Kirchenkreis unterhält eine Allgemeine Ausgleichsrücklage, die mit zumindest 20 % der erwarteten jährlichen Zuweisungsbeträge dotiert sein soll. Für budgetierte Einrichtungen und Dienste und besondere Maßnahmen sind gesonderte Rücklagen zu bilden bzw. zu erhalten.

(4) Der Kirchenkreis unterhält gemeinsam mit dem Kirchenkreis Ronnenberg eine Betriebsmittelrücklage in treuhänderischer Verwaltung des Kirchenkreises Ronnenberg. Die Zinsen der Betriebsmittelrücklage stehen ausschließlich für Maßnahmen des Kirchenkreisamtes zur Verfügung.

(5) Für die Diakonie-/Sozialstation Laatzen, die Familien-, Paar- und Lebensberatungsstelle, den Jugendmigrationsdienst, den Hospizdienst im Kirchenkreis, das Kirchenkreisamt in Ronnenberg sowie die sonstigen diakonischen Einrichtungen und den Diakonieverband Hannover-Land wird jeweils ein jährliches Budget in der Finanzplanung des Kirchenkreises festgelegt. Die Budgetverantwortung und Mittelverwaltung für die einzelnen Bereiche werden jeweils gesondert geregelt und unterliegen nur dann der Gesamtverantwortung des Kirchenkreises, wenn sich die Einrichtungen in Trägerschaft des Kirchenkreises befinden. In diesen Fällen legt der Kirchenkreisvorstand Budgetverantwortliche fest, mit denen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden sollen.

Mit dem Budget wird den Einrichtungen eine Eigenbewirtschaftung übertragen mit der Folge, dass Haushaltüberschüsse zweckbestimmt in der Einrichtung verbleiben und Fehlbeträge durch eigene Rücklagen ausgeglichen werden müssen.

(6) Die Finanzsatzung ist Grundlage für den Aufstellungsbeschluss des Haushaltsplanes des Kirchenkreises. Der Kirchenkreistag und/oder der Kirchenkreisvorstand überprüfen vor jeder Beschlussfassung mit finanziellen Folgen, ob der Beschluss den Regelungen dieser Satzung entspricht. Der Beschluss über den Haushaltsplan konkretisiert diese Finanzsatzung.

## **Teil 2**

### **Einnahmen im Kirchenkreis**

#### **§ 2**

### **Zuweisungen an den Kirchenkreis**

(1) Der Kirchenkreis erhält seitens der Landeskirche einen Zuweisungsbetrag nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), der nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes festgelegt wird. Dieser Betrag bildet die Haupteinnahme des Kirchenkreises, um sowohl als eigener Rechtsträger Aufgaben im Kirchenkreis zu erfüllen wie auch als Verwaltungsgliederung der Landeskirche das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden seines Kirchenkreises durch Zuweisungen zu ermöglichen. Diese Zuweisungsmittel unterliegen keiner besonderen Zweckbindung und können im Rahmen des geltenden Rechts für alle Arten kirchlicher Aufgaben, wie sie in den Konzepten zu den Grundstandards beschrieben sind, eingesetzt werden.

(2) Für Einrichtungen und Dienste im Kirchenkreis erhält der Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen der Landeskirche, Übergangshilfen nach dem FAG, Zuwendungen Dritter, Vertrags-

leistungen oder Entgelte und Spenden. Zweckbestimmte Einnahmen können nur zweckentsprechend verwendet werden und dienen nicht der allgemeinen Deckungsfähigkeit von Ausgaben.

### **Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises**

#### **§ 3**

##### **(1) Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds**

Der Kirchenkreis unterhält gemeinsam mit dem Kirchenkreis Ronnenberg einen Rücklagen- und Darlehensfonds, der vom Kirchenkreisamtsausschuss geführt wird. Die Festlegung der Verzinsung der Einlagen erfolgt jährlich durch Beschluss des Kirchenkreisamtsausschusses nach der Ordnung über die Führung des gemeinsamen Rücklagen- und Darlehensfonds.

Der nicht ausgeschüttete Betrag der Gesamtzinseinnahmen durch die Bewirtschaftung des Fonds (freie Zinsen), wird zu je gleichen Teilen in beiden Kirchenkreisen im laufenden Haushalt vereinnahmt und unterliegt keiner Zweckbindung.

##### **(2) Einnahmen von den Inhabern/-innen von kirchlichen Dienstwohnungen zur Durchführung von Schönheitsreparaturen**

Der Kirchenkreis unterhält einen Fonds zur Durchführung von Schönheitsreparaturen in kirchlichen Dienstwohnungen, der durch landeskirchlich festgelegte Sätze von den Inhabern/-innen der Dienstwohnungen gespeist wird. Diese Mittel stehen zweckbestimmt ausschließlich für notwendige und nach Fristenplan durchzuführende Schönheitsreparaturen kirchlicher Dienstwohnungen zur Verfügung. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt auf Antrag des / der Dienstwohnungsinhabers/-in mit einem Kostenvoranschlag (bei Kosten über 4.000 € mit mindestens zwei Kostenvoranschlägen) an das Kirchenkreisamt, das den Antrag mit einer Stellungnahme dem Superintendenten weiterleitet. Der Beschluss über die Mittelverwendung erfolgt durch den Superintendenten, den/die Vorsitzende/n des Bauausschusses und ein zu bestimmendes Mitglied der Pfarrerschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **Einnahmen aus den Kirchengemeinden**

#### **§ 4**

##### **Einnahmen der Kirchengemeinden aus Dotationsvermögen**

(1) Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden aus Dotationsvermögen (Pfarre, Kirche, Küsterei o.ä.) sowie Surrogate oder Ablösungsbeträge aus diesen Dotationsvermögen sind nach den Regelungen dieser Finanzsatzung an den Kirchenkreis für eine solidarische Mittelverwendung, die nicht den Grundsätzen der Mittelherkunft unterliegt, für die Finanzverteilung im Kirchenkreis abzuführen.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihr Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen geeignet und gewidmet ist, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten, dass es angemessene Erträge erbringt.

(3) Bei der Neuvergabe von Erbbaurechten und Neuabschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (Abbaurechte, Windkraftanlagen, Funkanlagen in Türmen etc.) von oder auf dotationsgebundenem Vermögen (Grundstücke, Gebäude) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren, verbleiben die Erträge der ersten drei Jahre nach Vertragsabschluss der Kirchengemeinde. Das gilt nicht bei Verlängerung bestehender Verträge.

## **§ 5**

### **Einnahmen Dotation Pfarre**

(1) Einnahmen der Kirchengemeinden aus Vermögen der Pfarrdotations sind ausschließlich für Aufwendungen zur Besoldung von Pastorinnen und Pastoren zu verwenden. Das betrifft sowohl die Zinserträge aus dem Pfarrbesoldungsfonds wie auch die Pacht- und Mieterträge aus Grundstücks- und Immobilienbesitz, die in voller Höhe an den Kirchenkreis abzuführen sind.

(2) Laufende oder einmalige Aufwendungen, wie Beiträge zu Berufs- oder Forstgenossenschaften sowie Wasser-, Boden, Real- oder ähnlichen Verbänden, Vermessungskosten, Drainagekosten, Kosten für Grundbuch- oder Katasterunterlagen, Grundsteuer, Wege-, Straßen- oder Brückenkosten, Bildung einer Instandhaltungsrücklage, pauschale Kostenerstattung für Grabelandverpachtungen, Kosten für Holzeinschlag und Aufforstung sowie Erschließungsbeiträge und Verwaltungskosten u.ä. sind vom Stellenaufkommen ohne weiteres abzugsfähig.

(3) Weitere abzugsfähige Aufwendungen vom örtlichen Stellenaufkommen können die Kirchengemeinden bis zu einer Höhe von 400 € in einem Jahr veranlassen, um das Dotationsvermögen in seinem Bestand zu erhalten oder um höhere Erträge zu erlangen.

(4) Höhere Aufwendungen vom Stellenaufkommen darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen in einem Rechnungsjahr nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, muss die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den überschreitenden Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführen und die veranlassten Ausgaben aus eigenen Mitteln finanzieren. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

(5) Aus Verkaufserlösen der Dotation Pfarre können die Kirchengemeinden bis zu 10 % eines Verkaufserlöses für die Finanzierung örtlicher Aufgaben verwenden. Einer Freigabe bedarf es nicht.

## **§ 6**

### **Einnahmen Dotation Kirche und Küsterei**

(1) Einnahmen aus Erträgen der Dotation Kirche und/oder Küsterei der Kirchengemeinden werden zu 90 % des jährlichen Ertrages als allgemeine Einnahme an den Kirchenkreis abgeführt. Der Kirchenkreis bildet aus einem Teil dieser Einnahmen eine Rücklage zur Pflege und Unterhaltung kirchlichen Grundbesitzes.

(2) 10 % des Jahresertrages verbleibt der Kirchengemeinde als eigene Einnahme für grundstücksbezogene Aufwendungen.

(3) Hat die Kirchengemeinde für das jeweilige Grundstück gesetzlich und vertraglich bedingte Kosten, die 10% des Jahresertrages übersteigen, so wird der übersteigende Betrag der Kirchengemeinde vom Kirchenkreis erstattet.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 verbleiben die Pachterträge dieser Dotation für Verpachtungen als Grabeland in voller Höhe den Kirchengemeinden.

(5) Zinsen aus Verkaufserlösen von Gebäuden/Grundstücken der Dotation Kirche/Küsterei sind bis zu einer wertbeständigen Anlage durch Ersatzlanderwerb an den Kirchenkreis abzuführen.

(6) Über die Freigabe von bis zu 49 % des Verkaufserlöses von Gebäuden/Grundstücken der Dotation Kirche/Küsterei für den örtlichen Bedarf für Baumaßnahmen oder kirchliche unselbständige Stiftungen zur Finanzierung von Bau- oder Personalausgaben entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand. Die Kirchengemeinde kann beantragen, dass ein Teil des freizugebenden Verkaufserlöses aus Gebäuden/Grundstücken der Dotation Kirche/Küsterei, der nicht unmittelbar für den örtlichen Bedarf verwendet werden kann, für diesen Zweck in der Region oder im Kirchenkreis gestiftet wird. Die Entscheidung darüber trifft der Kirchenkreisvorstand.

## **§ 7**

### **Sonstige Erträge aus den Kirchengemeinden**

(1) Einnahmen der Kirchengemeinden aus Vermietungen von Werbeflächen o.ä., Erträge aus Fotovoltaik- oder Solarenergieanlagen oder sonstige Einnahmen verbleiben der Kirchengemeinde.

Das gilt auch für Erträge aus Vermietungen von gemeindlichen Räumen und vor Ort erhobener Gebühren.

(2) Alle Einnahmen der Kirchengemeinden und die Erträge daraus, die der Kirchengemeinde aufgrund von freiwilligen Gaben, Spenden, Zustiftungen, Vermächtnissen und Erbschaften zufließen und nicht ausdrücklich der Dotation Pfarre oder Kirche/Küsterei gewidmet sind, verbleiben ohne Anrechnung auf Zuweisungsbeträge in den Kirchengemeinden.

### **Teil 3**

#### **Ausgaben im Kirchenkreis**

##### **§ 8**

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie zur Umsetzung von besonderen Konzepten und Schwerpunkten als Steuerungsmittel zur Verfügung stehen.

##### **§ 9**

#### **Personalaufwand**

(1) Das Ausgabevolumen des Kirchenkreises für den tatsächlichen Personalaufwand (Vergütungen, Sozialabgaben, Beiträge) in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis wird durch Beschluss des Kirchenkreistages festgelegt und der Anspruch der Kirchengemeinden auf Zuweisung darauf begründet. Der Kirchenkreistag legt mit dem Stellenrahmenplan und weiteren Zuweisungskriterien im Personalkostenbereich in folgenden kirchlichen Arbeitsfeldern den Stellenumfang für einen jeweils bestimmten Zeitraum fest:

- a) Stellen für Pastorinnen und Pastoren
- b) Stellen für Diakoninnen und Diakone
- c) Stellen für Kantoren sowie Organisten und Chorleiter/-innen mit C-, D- und ohne Prüfung
- d) Stellen für Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre
- e) Stellen für Küster/Hausmeister/Reinigungskräfte und zur Pflege von Außenanlagen.
- f) sonstige Stellen

Die Kirchengemeinden haben, soweit die jeweilige Stellenbesetzung im Rahmen des beschlossenen Stellenrahmenplanes und den weiteren Zuweisungskriterien im Personalkostenbereich liegt, Anspruch auf die Zuweisung in Höhe der tatsächlichen Personalausgaben.

(2) Sonstige Personalaufwendungen, wie Abfindungen oder Altersteilzeitkosten, werden vom Kirchenkreis nur nach vorheriger Zusage und Bewilligung einer Einzelzuweisung übernommen.

(3) Bei den zuweisungsrelevanten Personalaufwendungen bleiben die Stellenanteile außer Betracht, die die Grundsätze für die Bemessung des Stellenumfanges überschreiten und für deren Stellenbesetzung Mittel aus eigenen Einnahmen, die nicht der Anrechnung unterliegen, bereitgestellt werden (selbstfinanzierte Einrichtungen).

## **§ 10**

### **Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**

(1) Der Kirchenkreistag stellt durch Beschluss den Stellenrahmenplan auf und legt die Grundsätze der Zuweisungskriterien im Personalkostenbereich durch Beschluss in den Eckpunkten des Haushaltes fest.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann für im Stellenrahmenplan enthaltene Stellen, bei kirchengemeindlichen Stellen nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinde(n), bei sich verändernder Finanz- oder Sachlage nach Beschluss über den Stellenrahmenplan folgende Änderungen und Abweichungen des Stellenrahmenplanes beschließen:

- zeitliche Aussetzung der Besetzung von Pfarrstellen
- Wiederbesetzungssperren für Pfarrstellen und andere Mitarbeiterstellen
- Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Errichtung und Ausweitung von Stellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zeitlich befristete Anstellung von Mitarbeitenden außerhalb des Stellenrahmenplanes bis zu fünf Jahren, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- Veränderungen der dargestellten Zeitpunkte im Stellenrahmenplan, die nicht die grundsätzliche Aufstellung des Stellenrahmenplanes berühren.

(3) Sonstige Stellen im Kirchenkreis können durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes geändert, errichtet oder gestrichen werden.

(4) Über nach Absatz 2 oder 3 getroffene Entscheidungen hat der Kirchenkreisvorstand dem Kirchenkreistag in seiner nächsten Sitzung zu berichten. Der Bericht umfasst die Voraussetzung für die Ermächtigung, den getroffenen Beschluss und die konkreten finanziellen Auswirkungen.

## **§ 11**

### **Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen im Sach- und Baukostenbereich**

(1) Aufgrund dieser Finanzsatzung legt der Kirchenkreistag mit dem jeweiligen Haushaltsbeschluss die Verteilung der Mittel für Sach- und Baukostenzuweisungen an die Kirchengemeinden fest.

meinden und im Kirchenkreis fest. Dabei hat sich der Kirchenkreistag an den aufgestellten Konzepten zu den kirchlichen Handlungsfeldern zu orientieren und soll Schwerpunkte für die Entwicklung der kirchlichen Arbeit im Kirchenkreis setzen (Innovationsmittel und Steuerungsreserve).

(2) Die Bemessungskriterien für die Festlegung der Höhe der Zuweisung im Sach- und Baukostenbereich für die Kirchengemeinden werden jeweils in den Eckpunkten des Haushaltes durch Beschluss des Kirchenkreistages festgelegt.

(3) Für die Baukostenzuweisung an die Kirchengemeinden wird für jede Kirchengemeinde festgelegt, für welche Gebäude oder Gebäudeteile der Kirchengemeinde eine Baukostenzuweisung aus Kirchenkreismitteln gewährt wird. Darin wird nach Art und Nutzung der Gebäude unterschieden in Gebäude oder Gebäudeteile

- mit Anspruch auf volle Höhe der Baukostenzuweisung.
- mit Anspruch auf anteilige Höhe einer Baukostenzuweisung
- mit keinem Anspruch auf Baukostenzuweisung.

Der Kirchenkreisvorstand schreibt durch Beschluss die Zuordnung von Gebäuden oder Gebäudeteilen fort und passt sie den gegenwärtigen Verhältnissen nach diesen Grundsätzen an, solange und soweit das in § 14 dieser Satzung beschriebene Konzept für das Gebäudemanagement noch nicht aufgestellt ist.

(4) Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht unmittelbar für gemeindliche oder kirchliche Nutzung zur Verfügung stehen, erhalten keine Grund- oder Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises.

Das gleiche gilt für Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich als vermietetes Wertobjekt zur Verfügung stehen und deren Mieterträge den Kirchengemeinden verbleiben.

## **§ 12**

### **Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen durch den Kirchenkreis**

(1) In den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis können bestimmte Schwerpunkte und Arbeitsbereiche durch Ergänzungszuweisungen gefördert und unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ergänzungszuweisung besteht nicht.

(2) Die Ergänzungszuweisungsmittel sind, soweit es sich um Haushaltsmittel handelt, im jeweiligen Haushaltsplan zu etatisieren. Ergänzungszuweisungen aus zweckgebundenen Mitteln oder Rücklagen sind vom Kirchenkreistag dem Grundsatz und der Höhe nach zu bestimmen.

Für die Vergabe aller Ergänzungszuweisungen sollen Richtlinien aufgestellt werden. Auf die Eckpunkte des Haushaltes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.



(3) Ergänzungszuweisungen können u.a. in folgenden Bereichen gewährt werden:

- zur Unterstützung evangelischer Kindertagesstätten
- Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden
- Pflege und Unterhaltung kirchlichen Grundbesitzes
- Maßnahmen des Gebäudemanagements, insbesondere energetischer Maßnahmen
- Pflegemaßnahmen an kirchlichen Grundstücken
- Organisationsentwicklungen oder Gemeindeberatungen bei Veränderungen
- Entwicklung und Gestaltung verbindlicher Zusammenarbeit in Regionen, Gemeindeverbänden und ähnlichen Zusammenschlüssen
- Umsetzung von Konzepten zu aufgestellten Grundstandards
- kirchenmusikalische Veranstaltungen und Kulturarbeit
- Ehrenamtlichenmanagement und Fortbildungsmaßnahmen
- Unterstützung von Fundraisingmaßnahmen / Öffentlichkeitsarbeit und Bonifizierungen.
- zu Steuerungsprozessen und Veränderungsmaßnahmen, die der Kirchenkreistag durch Beschluss festgelegt hat.
- Konfirmandenfreizeiten
- Jugendfreizeiten

(4) Für die Vergabe von Ergänzungszuweisungen ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Kirchenkreisvorstand zuständig. Der Kirchenkreisvorstand soll vor der Beschlussfassung die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses des Kirchenkreistages einholen.

## **§ 13**

### **Grundzuweisungen für Kindertagesstätten**

Die in der landeskirchlichen Gesamtzuweisung enthaltenen Pauschalen für Kindertagesstätten werden, soweit die Einrichtung in Trägerschaft des Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land geführt wird, in vollem Umfang an den Kindertagesstättenverband Calenberger Land weitergeleitet.

**Teil 4**  
**Besondere Bestimmungen**

**§ 14**

**Gebäudemanagement**

**Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis**

(1) Der Kirchenkreistag beschließt über ein Konzept für das Gebäudemanagement im Kirchenkreis, das u.a. folgende Bestandteile hat:

1. Festlegungen über eine abgestufte Prioritätensetzung kirchlicher Gebäude,
2. Festlegungen über Art, Anzahl und Größe von Gebäuden, die über Zuweisungen des Kirchenkreises mit unterhalten werden,
3. Maßnahmen zur wirtschaftlichen und energetisch sinnvollen Nutzung von Gebäuden,
4. Maßnahmen zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung von Gebäuden (z.B. Gas- und Stromlieferverträge),
5. Beratungen bei Änderungen von Nutzungskonzepten kirchlicher Gebäude.

(2) Der Kirchenkreisvorstand legt auf der Grundlage des Konzeptes für Gebäudemanagement nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden und nach Stellungnahme durch den Bauausschuss fest, welche Gebäude und Gebäudeteile keine oder nur eingeschränkte Zuweisung erhalten.

**§ 15**

**Finanzierung der kirchlichen Verwaltung**

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenkreisamtes in Ronnenberg und stellt einen Budgetbetrag als Anteil zur allgemeinen Finanzierung der Aufwendungen des Kirchenkreisamtes in seinem Haushalt zur Verfügung. Die Finanzplanung für das Kirchenkreisamt obliegt dem Kirchenkreisamtsausschuss beider Kirchenkreise.

(2) Die im Kirchenkreis vereinnahmten Verwaltungskostenumlagen (VKU) für die Dienstleistungen des Kirchenkreisamtes, werden dem Kirchenkreis Ronnenberg für das Kirchenkreisamt im vollen Umfang übertragen.

(3) Die VKU sind für die Aufgabenbereiche nach § 11 FAVO zu erheben.

(4) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG).

(5) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in der bzw. dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Kostenstelle oder Kostenträger im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen,
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(6) Die VKU wird in dem einzelnen Aufgabenbereich nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 5 durch den Kirchenkreisamtsausschuss festgelegt und mindestens alle zwei Jahre in seiner Höhe überprüft.

## **§ 16**

### **Gesamtkirchengemeinde**

(1) Die in dieser Finanzsatzung und in der Anlage zur Finanzsatzung für Kirchengemeinden festgelegten Bestimmungen gelten für Gesamtkirchengemeinden entsprechend.

(2) Für Ortskirchengemeinden gelten die in dieser Finanzsatzung und in der Anlage zur Finanzsatzung festgelegten Bestimmungen nur dann, wenn die Gesamtkirchengemeinden nicht in die entsprechenden Rechte und Pflichten der Ortskirchengemeinden eingetreten sind.

## **Teil 5**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 17**

### **Bekanntmachung**

Den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis wird die Finanzsatzung schriftlich ausgehändigt sowie vom Tage der Beschlussfassung an im Kirchenkreisamt in Ronnenberg zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Pattensen, den 11.11.2016  
Der Kirchenkreistag des  
Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe

.....  
Vorsitzender

.....  
Mitglied

## Eckpunkte des Haushalts 2017/2018

Als Verwaltungskostenumlage gelten für die Aufgabenbereiche in den Jahren 2017 bis 2022 folgende Prozentsätze:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1. für die Verwaltung von Kindertagesstätten                               | 5,4 % der Bemessungsgrundlage, |
| 2. für die Verwaltung diakonischer Einrichtungen                           | 4,5 % der Bemessungsgrundlage  |
| 3. für die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe                                | 8,5 % der Bemessungsgrundlage  |
| 4. für die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes (Mietobjekte, Pachten)     | 8,5 % der Bemessungsgrundlage  |
| 5. für die Verwaltung der Diakonie-Sozialstation einschl. Geschäftsführung | 4,5 % der Bemessungsgrundlage  |
| 6. für die Vermögensverwaltung   | 5 % der Zinserträge            |

## Grundsätze zur Verteilung der Gesamtzuweisung

### I. Allgemeines

1. Die Kirchengemeinden erhalten aus der dem Kirchenkreis vom Landeskirchenamt aus der Landeskirchensteuer gewährten Gesamtzuweisung Zuweisungen zur Deckung des unabweisbaren Mindestbedarfes in dem Bereich der

- A Sachausgaben
- B Personalausgaben
- C Baupflege
- D Kindergartenarbeit

Der Zuweisungsanspruch kann gesamt oder in einzelnen Bereichen durch Beschluss der Kirchengemeinden oder durch eine getroffene Vereinbarung auf die Region oder regionale Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden abgetreten werden. In diesem Falle ist, soweit die Region eine eigenständige Rechtspersönlichkeit ist, die Region Zuweisungsempfängerin.

2. Im Rahmen dieser Zuweisungen sollen die Kirchengemeinden selbständig und eigenverantwortlich ihren verfassungsmäßigen Auftrag und ihre Aufgaben erfüllen sowie ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung kirchlichen Vermögens zu beachten.

### II. Festsetzung der Zuweisungen

#### A Sachausgaben

#### 1. Grundzuweisung für laufende Sachausgaben

Die Kirchengemeinden erhalten aus der Gesamtzuweisung der Landeskirche an den Kirchenkreis einen Anteil als Grundzuweisung zur Deckung des unabweisbaren Mindestbedarfes der laufenden Sachausgaben, dem folgende Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt sind:

### **1.1 Anzahl der Gemeindeglieder**

Pro Gemeindeglied der Kirchen- und Kapellengemeinden wird 1,50 Euro zugewiesen.  
Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Gemeindeglieder ist für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 der 30.06.2015.

### **1.2 Sockelbetrag pro Kirchengemeinde**

Die Kirchengemeinden erhalten einen Sockelbetrag i. H. v. 807,00 Euro pro Kirchengemeinde.

### **1.3 Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes**

a) Kirchen und Kapellen

Der Zuweisungsbetrag beträgt 0,24 Euro / cbm.

Die zu berücksichtigende cbm-Zahl richtet sich nach der vom Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Gesamtzuweisung anerkannten cbm-Zahl.

b) Gemeindehäuser / -räume

Der Zuweisungsbetrag beträgt 1,90 Euro / cbm.

Die zu berücksichtigende cbm-Zahl richtet sich nach der vom Kirchenkreisvorstand anerkannten cbm-Zahl.

**Die zugewiesenen Mittel zu 1.1 bis 1.3 sind gegenseitig deckungsfähig.**

### **1.4 Anrechnungen**

Anrechnungen auf die Grundzuweisungen an die Kirchengemeinden werden nicht vorgenommen.

### **1.5 Anschaffungen**

Besondere Anschaffungen und unvorhergesehener Sachbedarf (Geräte, Ausstattungsgegenstände) müssen grundsätzlich aus laufenden Mitteln der Kirchengemeinden finanziert werden. Ergänzungszuweisungen dafür werden nicht gewährt.

## **2. Ergänzungszuweisung Sachausgaben**

### **2.1 unabweisbarer Mehrbedarf**

In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenkreisvorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Ergänzungszuweisungen für unabweisbaren Mehrbedarf auf Antrag gewähren. Anträge sind an den Kirchenkreisvorstand zu richten.

### **2.2 Zuschüsse für Konfirmandenfreizeiten sowie Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen, Förderung von Fortbildung für Ehrenamtliche und fortbildenden Veranstaltungen für Ehrenamtliche**

Für diese Arbeitsbereiche hat der Kirchenkreistag / Kirchenkreisvorstand die folgenden Richtlinien beschlossen:

- Vergabekriterien für die Bezuschussung von Konfirmandenfreizeiten im Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Springe
  - Vergabekriterien für die Bezuschussung von Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen im Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Springe
  - Förderung von Fortbildung für Ehrenamtliche und fortbildenden Veranstaltungen für Ehrenamtliche im Kirchenkreis Laatzen-Springe
- Diese Richtlinien sind bei der Bewilligung von Zuschüssen und Förderung von Maßnahmen zu beachten und werden Anlage zu diesen Grundsätzen zur Verteilung der Gesamtzuweisung.

## **B Grundzuweisung für Personalausgaben**

### **1. Allgemeines**

Der Kirchenkreistag legt mit dem Beschluss über den Stellenrahmenplan die Anzahl, den Umfang und die Zuordnung der Pfarrstellen, der Stellen für Diakoninnen und Diakone und die der hauptberuflichen Kirchenmusiker fest.

Die Höhe der Zuweisungen für Personalausgaben für Pfarramtssekretärinnen, Küsterinnen und Küster, Mitarbeiterinnen in der Außenpflege und im Reinigungsdienst, Organistinnen und Organisten sowie Vertretungskräfte ergibt sich aufgrund von Stellenanteilen, die nach einheitlichen Kriterien im Kirchenkreis, die der Kirchenkreistag zur Verteilung des Personalausgabenbudgets nach dem Haushaltsplan beschlossen hat, auf die jeweiligen Anstellungsträger (Kirchengemeinden und Kirchenkreis).

Die Kirchengemeinden einer Region können die Geltendmachung und Einziehung ihres Anspruchs auf Zuweisung von Personalausgaben nach den Unterpunkten 2.2.1. bis 2.2.3. der Region überlassen, sofern die regionale Vereinbarung dies vorsieht; in diesem Fall ist die jeweilige Kirchengemeinde gehindert, diesen Anspruch insoweit selbst geltend zu machen.

Die Region hat bei Stellenbesetzungen festzulegen, welche Kirchengemeinde Anstellungsträger ist und damit die Zuweisung erhält. Der Zuweisungsanspruch besteht dabei nur in Höhe der Summe aller Einzelansprüche der beteiligten Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinde oder bei Übertragung die Region, kann einen Stellenpool aus den nach den festgesetzten Kriterien ermittelten Gesamtstundenumfang bilden und über die Verteilung der Stellenanteile auf die unter 2.2.1. bis 2.2.3. beschriebenen Aufgabenfunktionen frei entscheiden. Für die Wirksamkeit eines Stellenbesetzungsbeschlusses des Anstellungsträgers ist die Freigabe zur Wiederbesetzung der Stelle durch den Kirchenkreisvorstand erforderlich.

### **2. Festlegung des ermittelten Stellen- und Stundenumfanges für einzelne Berufsgruppen nach Beschlusskompetenzen**

#### **2.1. Stellen, die durch den Kirchenkreistag beraten und beschlossen werden und im Stellenrahmenplan ausgewiesen werden:**

##### **2.1.1 Pfarrstellen**

Im Kirchenkreis bestehen 18,75 Pfarrstellen einschließlich der Stelle des/der Superintendenten/-in.

Pfarrstellen können als Gemeindepfarrstellen, als Pastor/-in der Landeskirche mit dem Dienstauftrag in einer Gemeinde, einer Region in dem Kirchenkreis eingerichtet werden. Die Zuordnung der Pfarrstellen auf eine Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder von verbundenen Pfarrämtern in einer Region erfolgt durch den Stellenrahmenplan. Die Finanzierung erfolgt durch Verrechnung mit dem Gesamtzuweisungsanspruch des Kirchenkreises.

### 2.1.2. Stellen für Diakoninnen und Diakone

Diakoninnen und Diakone werden als Regionaldiakone/-innen in der Regel in Anstellungsträgerschaft des Kirchenkreises beschäftigt. Insgesamt werden im Stellenrahmenplan 6,4 Stellen für Diakoninnen und Diakone ausgewiesen. Die Zuordnung der Regionaldiakoninnen und -diakone zu den Regionen und bestimmten Aufgabenfeldern erfolgt durch den Kirchenkreis. Die Finanzierung erfolgt aus dem Gesamthaushalt des Kirchenkreises ohne finanzielle Zuordnung zu den Regionen.

### 2.1.3. Kirchenmusikerstellen

Im Stellenrahmenplan werden 1,5 hauptamtliche Kirchenmusikerstellen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine 1,0 A-Kirchenmusikerstelle und eine 0,5 B-Kirchenmusikerstelle.

Darüber hinaus ausgewiesen ist eine 0,5 B-Kirchenmusikerstelle die Leitung des Kinder- und Jugendchores Quilisma betreffend. Diese wird zunächst befristet bis zum 31.12.2021 in vollem Umfang aus landeskirchlichen Mitteln finanziert.

## 2.2. Stellen, die durch Kirchenkreistagsbeschluss nach festgelegten Kriterien den Kirchengemeinden zur Besetzung zur Verfügung stehen :

### 2.2.1. Organisten/Chorleiter

Für jeden Hauptgottesdienst in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises wird ein Organist mit C-, D- oder ohne Prüfung über Zuweisung gezahlt. Ist der ermittelte Stellenumfang nicht mit einem ständigen Organisten besetzt, werden die Vertretungskosten über Einzelnachweis zugewiesen. Dabei werden 3,25 Stunden pro Gottesdienst zu Grunde gelegt. Das ergibt bei z.B. 70 Hauptgottesdiensten  $3,25 \times 70 \text{ GD} = 52 \text{ Wochen} = 4,375 \text{ Stunden pro Woche}$ .

Jede Kirchengemeinde hat Anspruch auf Zuweisung für eine/n Chorleiter/in. Der Stellenumfang beinhaltet 3,25 Stunden pro Woche für die Chorproben und für bis zu 12 Gottesdiensteinsätze pro Jahr zusätzlich bis zu 0,75 Stunden pro Woche, insgesamt bis zu 4 Stunden pro Woche.

Verzichtet eine Kirchengemeinde auf ihren Anspruch auf Zuweisung für eine/n Chorleiter/in, kann der Anspruch auf eine andere Kirchengemeinde mit einer ausgeprägten Chorarbeit oder zur Finanzierung eines zweiten Chores übertragen werden. Zwischen den betreffenden Kirchengemeinden ist eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

### 2.2.2. Pfarramtssekretärinnen

Die Umfänge der Stellen für Pfarramtssekretäre/-innen in Kirchengemeinden mit eigenem Pfarramt richten sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder mit Stichtag 30.06.2015. Der Stundenumfang einer/s Pfarramtssekretärs/-in beträgt mindestens 7 Wochenstunden und höchstens 18 Wochenstunden. Um eine gewisse Schwankungsbreite zu erreichen, werden Staffellungen zwischen 7 und 18 Wochenstunden in Schritten von 300 Gemeindegliedern festgelegt und in diesem Umfang die Personalkosten für Pfarramtssekretäre/-innen zugewiesen:

bis 1.499 Gemeindeglieder	7 Wochenstunden
1.500 bis 1.799	8 Wochenstunden
1.800 bis 2.099	9 Wochenstunden
2.100 bis 2.399	10 Wochenstunden



2.400 bis 2.699	11 Wochenstunden
2.700 bis 2.999	12 Wochenstunden
3.000 bis 3.299	13 Wochenstunden
3.300 bis 3.599	14 Wochenstunden
3.600 bis 3.899	15 Wochenstunden
3.900 bis 4.199	16 Wochenstunden
4.200 bis 4.499	17 Wochenstunden
ab 4.500	18 Wochenstunden

Sich nach diesen Kriterien ergebende Stundenerhöhungen werden zum 01.01.2017 umgesetzt; sich hiernach ergebende Reduzierungen sind bei Stellenwechsel, spätestens aber bis zum Ende des Planungszeitraumes (31.12.2022) umzusetzen.

### **2.2.3. Küster/Hausmeister/Reinigung/Außenpflege**

Für diesen Aufgabenbereich wird ein Stundenpool gebildet, der nach folgenden Kriterien ermittelt wird:

Für Küsterdienst: 2 Stunden pro Hauptgottesdienst

Für Innenreinigung: 110 qm zu reinigende anerkannte Fläche pro Stunde x Reinigungshäufigkeit

Für Außenpflege: 0,69 € pro qm x Stundensatz von 12,86 €, umgerechnet in Wochenstunden.

Die ermittelten Einzelstellenanteile sind untereinander austauschbar, dürfen aber den Gesamtstellenpool nicht überschreiten.

Die Reinigungshäufigkeit beträgt maximal für Gemeinderäume 2 x pro Woche und für Kirchen nach Anzahl der Hauptgottesdienste.

### **2.3. Kürzung des Zuweisungsanspruches im Planungszeitraum 2017 bis 2022 der Stellen unter 2.2.**

Für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 wurde der unter 2.2.1. bis 2.2.3. ermittelte Stellenumfang um insgesamt 4 v.H. gekürzt.

Die Kürzung des Stellenumfanges um 4 v. H. gilt auch für den Planungszeitraum 2017 bis 2022.

Ist es im Planungszeitraum 2013 bis 2016 nicht zu einer Umsetzung der vorgesehenen Kürzung gekommen oder wurde eine Kürzungsvereinbarung zurückgenommen, entfällt ab dem 01.01.2017 der Zuweisungsanspruch über den zu kürzenden Stellenanteil.

### **3. Vakanz von Pfarrstellen und längere Krankheit von Pfarrstelleninhabern und Pfarrstelleninhaberinnen**

Für die Dauer der Vakanz einer Pfarrstelle, für die eine Wiederbesetzung vorgesehen ist, und für die Dauer der Krankheit einer Pfarrstelleninhaberin bzw. eines Pfarrstelleninhabers, die über den Zeitraum von sechs Wochen hinausgeht, wird die Stundenzahl der Pfarramtssekretärin auf Antrag um bis zu drei Wochenstunden erhöht und den Kirchengemeinden die tatsächlich entstandenen Personalkosten zusätzlich zugewiesen.

### **4. Vertretungskosten und Mehrarbeitsstunden**

1. Auf die Zuweisung der Kosten für Vertretungen haben die Kirchengemeinden Anspruch, wenn bei längerer Krankheit die Lohnfortzahlung nach 6 Wochen für die/den Stelleninhaber eingestellt ist in Höhe des durch Entfall der Lohnfortzahlung eingesparten Betrages. Diese Regelung findet

nur bei Ersatzanstellung von Vertretungskräften oder bei Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen bis zur Höhe der nicht in Anspruch genommenen Personalkosten Anwendung. Eine pauschale Auszahlung dadurch eingesparter Personalkostenaufwendungen erfolgt nicht.

2. Die Kirchengemeinden erhalten die tatsächlich entstandenen Vertretungskosten oder Mehrarbeitsstunden für eine Teilnahme der Pfarramtssekretärin/des Pfarramtssekretärs an einer anerkannten oder vom Kirchenkreis angebotenen Fortbildungsveranstaltung oder einem Fachgruppentreffen im Umfang von bis zu 10 Stunden im Jahr zugewiesen.

## **C Baupflege**

1. Die Kirchengemeinden erhalten zur Durchführung ihrer Bauunterhaltungspflicht und zur Finanzierung unaufschiebbarer Reparaturen eine Zuweisung der nach der Kubatur und Nutzungsart der Gebäude anerkannten cbm-Zahl.  
Die zu berücksichtigende cbm-Zahl bei Kirchen und Kapellen richtet sich nach der von der Landeskirche anerkannten cbm-Zahl.  
Der Kirchenkreisvorstand legt durch Beschluss die anzuerkennende cbm-Zahl pro Kirchengemeinde fest.

Eine Ausweitung der cbm-Zahl der übrigen Gebäude gegenüber dem Stand des Jahres 2002 ist nur möglich, wenn die Bauunterhaltung aus Eigenmitteln der jeweiligen Kirchen- oder Kapellengemeinde finanziert werden kann. Eine Zuweisung dafür wird weder als Grund- noch als Ergänzungszuweisung gewährt.

2. Auf Antrag können die Kirchen- und Kapellengemeinden im Rahmen der vorhandenen Mittel Zuweisungen zur Durchführung weiterer Baupflegemaßnahmen erhalten.  
Durch regelmäßige Baubereisungen informiert sich der Bauausschuss über den Bauzustand und stuft anstehende Baupflegemaßnahmen nach Dringlichkeit ein.  
Über vorliegende Anträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Bauausschusses. In Dringlichkeitsfällen entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Ausschuss-Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.  
Weicht der Kirchenkreisvorstand von der Empfehlung des Ausschusses oder dessen Vorsitzenden ab, unterrichtet er diesen über die Gründe.

3. Die Kirchen- und Kapellengemeinden sind angehalten, ihren Gebäudebestand auf das notwendige Maß zu reduzieren und die Gemeinderäume möglichst auf einen Standort zu konzentrieren.